

KOMMEN WIR AUF DEN PUNKT. ■



# (Delegations-)Haftungsfragen für ÄrztInnen und Pflegepersonal

Bad Waltersdorf, 12.6.2018



© DDr. Karina Hellbert

## Begrifflichkeiten

- **Delegation** beschreibt die Durchführung ärztlicher Leistungen unter Aufsicht des zur Leistungserbringung verpflichteten Arztes.
- **Substitution** ist die eigenverantwortliche Erbringung der Leistung des ursprünglich zu dieser Leistung verpflichteten Arztes durch einen Dritten.

## Fallbeispiel

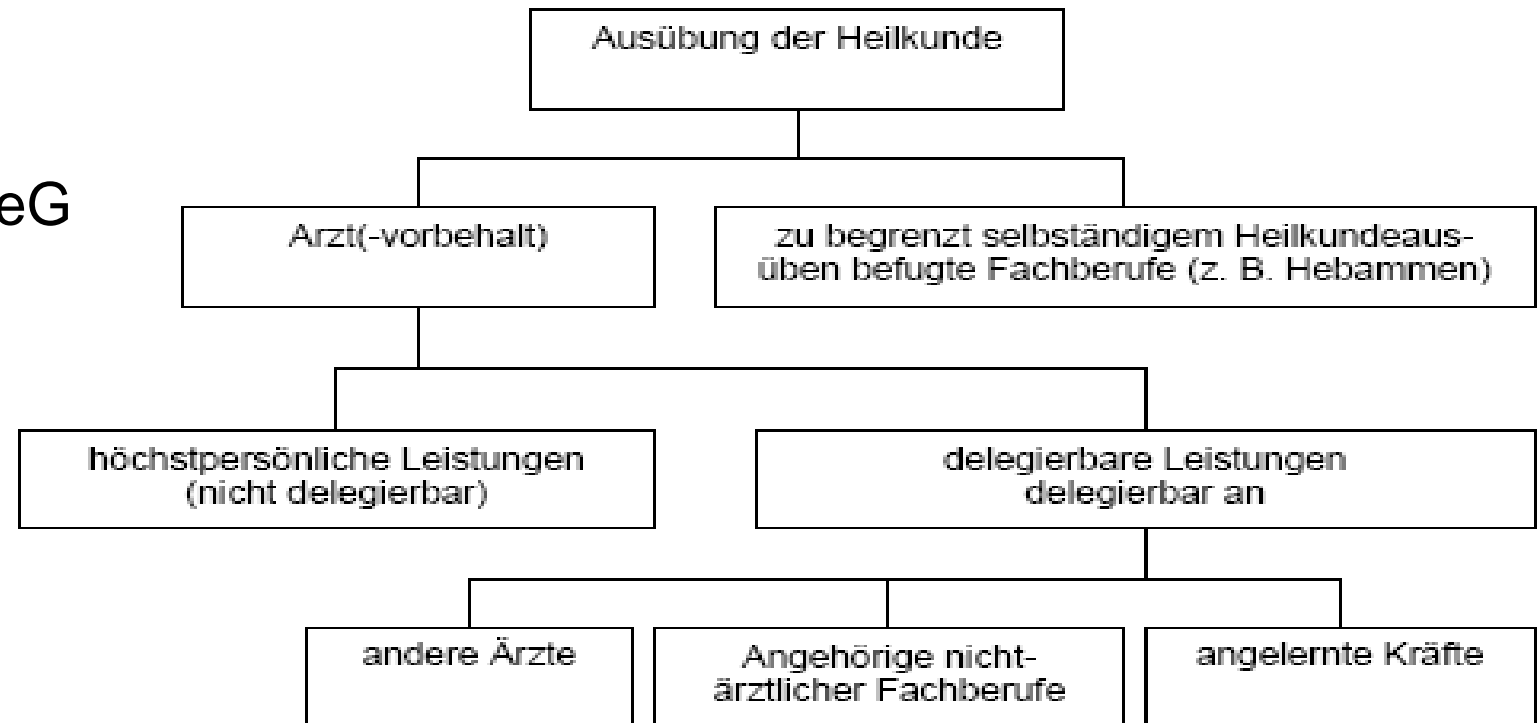
Der Patient liegt im Krankenhaus und benötigt tägliche Infusionen. Der Arzt verordnet die entsprechende Dosis, damit das Krankenpflegepersonal sie fortan verabreichen kann.



# Berufsrecht - Delegation

■ Rechtsgrundlagen:

- § 49 Abs 2, 3 ÄrzteG
- § 15 GuKG
- Richtlinien



## Delegation **IMMER** unzulässig

- **Grundsatz:** Ärztliche Tätigkeiten sind nur von Ärzten auszuüben (§ 3 ÄrzteG)
- **Grundsatz:** ÄrztInnen haben Beruf persönlich und unmittelbar auszuüben (§ 49 Abs 2 ÄrzteG)
- Delegation ohne explizite Ausnahmebestimmung unzulässig
- **Ausnahmen:** andere ÄrztInnen (§ 49 Abs 2 ÄrzteG), andere Gesundheitsberufe innerhalb deren Kompetenz (§ 49 Abs 3 ÄrzteG)
- Stark eingeschränkt auch an Laien (§§ 49 Abs 2, 50a und 50b ÄrzteG)

## Wenn zulässig - Pflichten bei Delegation an gehobenen Dienst (I) (Fallbeispiel: Infusion im Krankenhaus)

- Anordnung an anderen Gesundheitsberuf im Einzelfall
- Anordnung innerhalb dessen Kompetenz
  - Gemäß § 15 Abs 4 Z 2 GuKG ist Verabreichung von Infusion erfasst
- Arzt trägt Anordnungsverantwortung
  - Nicht nur Diagnose, sondern auch Therapieanordnung, möglichst genau (was, wie, wie häufig?)

## Pflichten bei Delegation an gehobenen Dienst (II) (Fallbeispiel: Infusion im Krankenhaus)

- Anordnung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (Ausnahmen vorgesehen)
- Keine Auswahlverantwortung, da im Krankenhaus keinen Einfluss auf diensthabende DGKP
- Keine Vergewisserungspflicht wegen des Vertrauensgrundsatzes
- Keine Aufsichtspflicht, da DGKP eigenverantwortlich tätig werden



## **Pflichten bei Delegation an gehobenen Dienst (III) (Fallbeispiel: Infusion im Krankenhaus)**

- Pflichten des Pflegepersonals
- Pflegepersonal trägt Durchführungsverantwortung
  - Dokumentation
  - Prüfung der Anordnung im Rahmen der pflegerischen Kompetenz

# Haftungsrecht

- Grundsatz: Jede(r) haftet (nur) für eigenes Verschulden
  - Verschulden richtet sich danach, welche Pflichten die jeweilige Person treffen
- „Delegation“ kein Begriff des Haftungsrechts
- Zwei Konstellationen denkbar:
  - Delegierende(r) trifft nur Pflicht zur Auswahl, Instruktion und Kontrolle, delegierte Person alleine schuldet ihre spezifische Behandlung
  - Delegierende(r) schuldet gesamte Behandlung und haftet daher auch für „Gehilfen“

## Pflichten der Gesundheitsberufe - Allgemein (I)

- Geschuldet ist Behandlung *lege artis*
  
- Grundsatz: **Berufsvorbehalt**
  - Gesundheitsberufliche Tätigkeit nur bei entsprechender Qualifikation
  - Ausnahme: ausdrückliche Vorschriften zur Delegation (zB §§ 49 Abs 2 und 3, 50a und 50b ÄrzteG, §§ 3b und 3c GuKG)

## Pflichten der Gesundheitsberufe – Allgemein (II)

- **Vertrauensgrundsatz:** ÄrztInnen können grundsätzlich darauf vertrauen, dass andere Berufsangehörige ihrer Ausbildung entsprechend ausgebildet sind
  - ABER: In Bezug auf andere Berufsgruppen eingeschränkt
  - Je geringer der Ausbildungsgrad, desto stärker zu prüfen
  
- Gehobener Dienst hat eigenverantwortlich tätig zu sein,
  - auch ärztliche Anordnungen im Rahmen der eigenen Kompetenz überprüfen

## Haftung auch bei Fremdverschulden (I)

- Haftungsgrund **Behandlungsvertrag – intra/extramural**
  - Für das Verschulden jeder Person, derer sich VertragspartnerInnen der PatientInnen zur Erfüllung der Vertragspflichten bedient, haftet wie für eigenes Verschulden
- Zu ergründen
  - Wer ist Vertragspartei?
  - Welche Vertragspflichten hat Vertragspartei übernommen?
  - Wurden sie *lege artis* geleistet – Vorsicht Strafrecht!

## Haftung auch bei Fremdverschulden (II) (Fallbeispiel: Infusion im Krankenhaus)

- Der Behandlungsvertrag besteht zwischen Patient und Krankenhaussträger – Vertragshaftung
- Arzt und Angehörige des Pflegepersonals sind in Bezug auf den Krankenhaussträger Erfüllungsgehilfen – DHG
- Der Arzt haftet gg Patienten nur für eigene Pflichtverstöße, ebenso die jeweiligen Angehörigen des Pflegepersonals – Deliktshaftung/strafrechtlich

## Fallbeispiel (II)

Der Patient wird in seinem eigenen Zuhause im Zuge der Heimtherapie von einer Betreuungskraft mit gesundheitsberuflicher Ausbildung betreut (DGKP). Der Patient muss regelmäßig an Infusionen angeschlossen werden. Die rechtliche Vertretung obliegt einer Rechtsanwältin, weil der Patient nicht mehr „zurechnungsfähig“ ist.

Die behandelnde Ärztin des Krankenhauses, welche den Patient zuletzt behandelt hat, zeigt der Betreuungskraft, wie dies vorzunehmen ist.

## Haftung auch bei Fremdverschulden (III) (Fallbeispiel: DGKP)

- Der Behandlungsvertrag besteht zwischen Patient und Krankenanstaltsträger
  - Außerdem besteht ein Vertrag im Rahmen der Heimtherapie
  - Die Ärztin haftet, wenn sie nicht korrekt angeordnet hat, sie ist Erfüllungsgehilfin des Krankenanstaltsträgers
  - Für Verschulden der Betreuungskraft haftet die Ärztin nicht
  - Die Betreuungskraft selbst, allenfalls der Vertragspartner, für den sie als Erfüllungsgehilfin die Heimtherapie vornimmt, haften für ihr Verschulden
- ➔ Handelt die Betreuungskraft schuldhaft, haften sie und allenfalls ihr Dienstgeber
- ➔ Die Ärztin haftet nur, wenn sie selbst pflichtwidrig delegiert. Dann haftet auch der Krankenanstaltsträger







## Fallbeispiel (III)

Der behandelnde niedergelassene Arzt übermittelt Blutproben an ein externes Labor.

## Haftung auch bei Fremdverschulden (IV) (Fallbeispiel: Labor)

- Der Behandlungsvertrag besteht zwischen Patienten und Hausarzt
  - Inhalt des Behandlungsvertrages ausschlaggebend
    - Oft kein ausdrücklicher Inhalt vereinbart, „konkludent“ abgeschlossen
  - OGH: Patient darf von „Gesamtpaket“ ausgehen
    - Zieht Arzt anderen (Fach-)Arzt ohne Absprache mit Patienten hinzu, haftet er im Zweifel für dessen Verschulden
    - Arzt muss Behandlungsvertrag ausdrücklich einschränken, etwa indem er Patienten zum Vertragsschluss mit anderem Arzt veranlasst
-  Handelt der Pathologe schuldhaft, haften er und der Hausarzt
-  Der Hausarzt haftet auch, wenn er pflichtwidrig delegiert



**DDr. Karina Hellbert**

A-1060 Wien, Am Getreidemarkt 1

Telefon: +43 1 582 580

Telefax: +43 1 582 582

E-Mail: [k.hellbert@fplp.at](mailto:k.hellbert@fplp.at)

Die Vortragende übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Vortragende, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen.